

Amtliche Bekanntmachungen



Stadt Drolshagen

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Drolshagen

Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 8 „Markhagen“, Drolshagen-Frenkhausen (vorhabenbezogener Bebauungsplan) – Inkrafttreten

Aufgrund § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. 07. 1994 (GV NRW S. 666), und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. 08. 1997 (BGBl I S. 2141) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Drolshagen in ihrer Sitzung am 30. 10. 2001 den o. g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan wird mit der Begründung beim Stadtbauamt, Dechant-Fischer-Str. 7, Drolshagen, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von etwaigen durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Auf die Vorschriften des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist die Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1 Nrn. 1 u. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Drolshagen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Drolshagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Drolshagen, den 5. 11. 2001
Az.: 61 26-50/8

Der Bürgermeister
Hilchenbach